

TE Vwgh Beschluss 2025/11/18 Ra 2025/07/0284

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.2025

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §8

VwRallg

WRG 1959 §102 Abs1 litc

WRG 1959 §29 Abs1

WRG 1959 §29 Abs3

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

1. WRG 1959 § 102 heute
2. WRG 1959 § 102 gültig ab 23.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018
3. WRG 1959 § 102 gültig von 19.06.2013 bis 22.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2013
4. WRG 1959 § 102 gültig von 31.03.2011 bis 18.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2011
5. WRG 1959 § 102 gültig von 11.08.2005 bis 30.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2005
6. WRG 1959 § 102 gültig von 11.08.2001 bis 10.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2001
7. WRG 1959 § 102 gültig von 01.01.2001 bis 10.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2000
8. WRG 1959 § 102 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
9. WRG 1959 § 102 gültig von 01.07.1997 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/1997
10. WRG 1959 § 102 gültig von 01.07.1990 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

1. WRG 1959 § 29 heute
2. WRG 1959 § 29 gültig ab 27.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2006
3. WRG 1959 § 29 gültig von 01.10.1997 bis 26.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
4. WRG 1959 § 29 gültig von 01.11.1959 bis 30.09.1997

1. WRG 1959 § 29 heute
2. WRG 1959 § 29 gültig ab 27.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2006
3. WRG 1959 § 29 gültig von 01.10.1997 bis 26.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
4. WRG 1959 § 29 gültig von 01.11.1959 bis 30.09.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bachler sowie die Hofräte Mag. Sticker und Dr. Himberger als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Janitsch, über die Revision des E F, vertreten durch Mag. Gerald Otto Gottsbachner, Rechtsanwalt in Eferding, gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 7. Juli 2025, Zl. LVwG-552952/27/KLe/GSc - 552953/3, betreffend Parteistellung in einem Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Eferding; mitbeteiligte Parteien: 1. Verlassenschaft nach F S, vertreten durch die Metzler Rechtsanwälte GmbH in Linz, und 2. D M, vertreten durch Dr. Christina Maria Hofmann, Rechtsanwältin in Graz), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30. Juli 2024 wurde dem Rechtsvorgänger der Erstmitbeteiligten ein näher bezeichnetes Wasserbenutzungsrecht gemäß § 27 Abs. 4 iVm § 33d Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) entzogen. Weiters sprach sie gemäß § 29 Abs. 1 iVm § 27 Abs. 1 lit. d WRG 1959 aus, dass damit dieses Wasserbenutzungsrecht erloschen sei und erlegte dem Rechtsvorgänger der Erstmitbeteiligten näher genannte letztmalige Vorkehrungen auf. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30. Juli 2024 wurde dem Rechtsvorgänger der Erstmitbeteiligten ein näher bezeichnetes Wasserbenutzungsrecht gemäß Paragraph 27, Absatz 4, in Verbindung mit Paragraph 33 d, Absatz 3, Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) entzogen. Weiters sprach sie gemäß Paragraph 29, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 27, Absatz eins, Litera d, WRG 1959 aus, dass damit dieses Wasserbenutzungsrecht erloschen sei und erlegte dem Rechtsvorgänger der Erstmitbeteiligten näher genannte letztmalige Vorkehrungen auf.

2

Dagegen erhoben der Rechtsvorgänger der Erstmitbeteiligten und der Zweitmitbeteiligte Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

3

Mit Eingabe vom 11. April 2025 beantragte der Revisionswerber seine Beiziehung in diesen Beschwerdeverfahren als Partei.

4

Mit Erkenntnis vom 7. Juli 2025 gab das Verwaltungsgericht der Beschwerde des Rechtsvorgängers der Erstmitbeteiligten statt und hob den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 30. Juli 2024 im Wesentlichen mit der Begründung auf, dass die Voraussetzungen für eine Entziehung des Wasserbenutzungsrechts nicht vorlägen. Weiters wies es die Beschwerde des Zweitmitbeteiligten mangels Parteistellung zurück.

5

Gegen dieses Erkenntnis wurde keine Revision erhoben.

6

Mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss, ebenfalls vom 7. Juli 2025, wies das Verwaltungsgericht den Antrag des Revisionswerbers vom 11. April 2025 als unbegründet ab und sprach aus, dass eine Revision dagegen nicht zulässig sei.

7

Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende, am 22. August 2025 eingebrachte außerordentliche Revision, in der der Revisionswerber in der Sache geltend macht, er sei als „anderer Wasserberechtigter“ iSd § 29 Abs. 1 WRG 1959 dem Erlöschensverfahren als Partei beizuziehen. Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende, am 22. August 2025 eingebrachte außerordentliche Revision, in der der Revisionswerber in der Sache geltend macht, er sei als „anderer Wasserberechtigter“ iSd Paragraph 29, Absatz eins, WRG 1959 dem Erlöschensverfahren als Partei beizuziehen.

8

Mit Verfügung des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Oktober 2025 wurde dem Revisionswerber vorgehalten, dass angesichts der unbekämpft gebliebenen Aufhebung des Bescheides vom 30. Juli 2024 das Bestehen seines Rechtsschutzbedürfnisses in Frage stehe. Er hat sich dazu nicht geäußert.

9

Die Revision erweist sich als nicht zulässig:

10

Prozessvoraussetzung für ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist das Bestehen eines Rechtsschutzbedürfnisses an der inhaltlichen Erledigung. Ein solches ist immer dann zu verneinen, wenn es (etwa auf Grund geänderter Umstände) für die Rechtsstellung des Revisionswerbers keinen Unterschied mehr macht, ob die angefochtene Entscheidung aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw. wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für ihn keinen objektiven Nutzen hat, die in der Revision aufgeworfenen Rechtsfragen somit insoweit nur (mehr) theoretische Bedeutung haben, wenn also durch Änderung maßgeblicher Umstände zeitlicher, sachlicher oder prozessualer Art das rechtliche Interesse des Revisionswerbers an der Entscheidung wegfällt. Liegt das Rechtsschutzbedürfnis schon bei Einbringung der Revision nicht vor, ist diese unzulässig (§ 34 Abs. 1 VwGG), fällt die Voraussetzung erst nach Einbringung einer zulässigen Revision weg, so führt dies zu einer Einstellung des Verfahrens als gegenstandslos nach § 33 Abs. 1 VwGG (vgl. etwa VwGH 11.3.2024, Ra 2023/03/0201, und 21.8.2023, Ra 2023/07/0039, je mwN). Prozessvoraussetzung für ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist das Bestehen eines Rechtsschutzbedürfnisses an der inhaltlichen Erledigung. Ein solches ist immer dann zu verneinen, wenn es (etwa auf Grund geänderter Umstände) für die Rechtsstellung des Revisionswerbers keinen Unterschied mehr macht, ob die angefochtene Entscheidung aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw. wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für ihn keinen objektiven Nutzen hat, die in der Revision aufgeworfenen Rechtsfragen somit insoweit nur (mehr) theoretische Bedeutung haben, wenn also durch Änderung maßgeblicher Umstände zeitlicher, sachlicher oder prozessualer Art das rechtliche Interesse des Revisionswerbers an der Entscheidung wegfällt. Liegt das Rechtsschutzbedürfnis schon bei Einbringung der Revision nicht vor, ist diese unzulässig (Paragraph 34, Absatz eins, VwGG), fällt die Voraussetzung erst nach Einbringung einer zulässigen Revision weg, so führt dies zu einer Einstellung des Verfahrens als gegenstandslos nach Paragraph 33, Absatz eins, VwGG vergleiche , etwa VwGH 11.3.2024, Ra 2023/03/0201, und 21.8.2023, Ra 2023/07/0039, je mwN).

11

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind im Verfahren über die Auflassung von Wasseranlagen und über das Erlöschen von Wasserrechten gemäß § 102 Abs. 1 lit. c WRG 1959 nur die in § 29 Abs. 1 und Abs. 3 WRG 1959 genannten Personen Parteien. Während im Erlöschensverfahren nur der bisher Berechtigte rechtlichen Einfluss auf die Feststellung eines Erlöschensfalles hat, können andere Wasserberechtigte und Anrainer sowie an der Erhaltung der Anlage interessierte Beteiligte nur die Beeinträchtigung ihrer Rechte unter dem Gesichtspunkt von Vorkehrungen beim Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten geltend machen (vgl. etwa zuletzt VwGH 29.1.2024, Ra 2023/07/0094, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind im Verfahren über die Auflassung von Wasseranlagen und über das Erlöschen von Wasserrechten gemäß Paragraph 102, Absatz eins, Litera c, WRG 1959 nur die in Paragraph 29, Absatz eins und Absatz 3, WRG 1959 genannten Personen Parteien. Während im Erlöschensverfahren nur der bisher Berechtigte rechtlichen Einfluss auf die Feststellung eines Erlöschensfalles hat, können andere Wasserberechtigte und Anrainer sowie an der Erhaltung der Anlage interessierte Beteiligte nur die Beeinträchtigung ihrer Rechte unter dem Gesichtspunkt von Vorkehrungen beim Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten geltend machen vergleiche , etwa zuletzt VwGH 29.1.2024, Ra 2023/07/0094, mwN).

12

Dadurch, dass das Verwaltungsgericht die Entziehung und Erlöschungsfeststellung des Wasserbenutzungsrechtes als rechtswidrig aufgehoben hat, besteht auch keine Grundlage mehr für die (ebenso aufgehobene) Vorschreibung letztmaliger Vorkehrungen. Da die Entscheidung über die Entziehung und Erlöschungsfeststellung durch den Revisionswerber nicht bekämpft werden kann, wäre eine Entscheidung über seine Parteistellung (gegründet auf seine Rechte bezüglich der Vorschreibung letztmaliger Vorkehrungen) ohne praktische Auswirkungen und nur von theoretischem Interesse.

13

Somit war die Revision - aufgrund des Wegfalls des Rechtsschutzbedürfnisses bereits vor ihrer Einbringung - gemäß § 34 Abs. 1 VwGG mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung zurückzuweisen. Somit war die Revision - aufgrund des Wegfalls des Rechtsschutzbedürfnisses bereits vor ihrer Einbringung - gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung zurückzuweisen.

Wien, am 18. November 2025

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2 Parteibegriff

Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung Wasserrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2025:RA2025070284.L00

Im RIS seit

30.12.2025

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at